OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-653580/5/JK**

Datum:
**Linz, 17. November 2025**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 08.07.2025, GZ: BHSEVerkR-2024-402847/2-saz, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 08.07.2025, GZ: BHSEVerkR-2024-402847/2-saz, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C, BE, C1E, CE und F für die Dauer von 17 Monaten, gerechnet ab Zustellung dieses Bescheides, entzogen. Zugleich wurde ausgesprochen, dass dem Bf für die Dauer von 17 Monaten keine (neue) Lenkberechtigung erteilt werden darf. Weiters wurde der Bf verpflichtet, seinen Führerschein unverzüglich nach Zustellung des Bescheides bei der belangten Behörde abzugeben. Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde ausgeschlossen.
Begründend führt die belangte Behörde aus, mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 12.02.2024, GZ: 27 Hv 133/23w, sei der Bf wegen der Übertretung des I. § 28a Abs 1 5. Fall, Abs 4 Z 3 Suchtmittelgesetz (SMG), II. § 28a Abs 1 2. und 3. Fall SMG, III. § 28 Abs 1 SMG und IV. § 27 Abs 1 Z 1 1. und 2. Fall SMG zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt worden. Dem Bf sei vorgeworfen worden, zwischen Juni 2020 und 15.05.2023 in C__ und anderen Orten vorschriftswidrig Suchtgift I. in einer das 25-fache der Grenzmenge übersteigenden Menge anderen vorwiegend durch gewinnbringenden Verkauf überlassen zu haben, II. in einer die Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge jeweils aus Österreich bzw. Tschechien aus und nach Österreich bzw. Tschechien eingeführt zu haben, III. in einer die Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge mit dem Vorsatz erworben und besessen zu haben, dass es in Verkehr gesetzt werde und IV. ausschließlich zum persönlichen Gebrauch erworben und besessen zu haben, indem er ab zumindest 2016 bis 15.05.2023 eine insgesamt unbekannte Menge Cannabiskraut sowie seit 21.11.2021 eine unbekannte Menge Kokain erworben und zum Eigenkonsum besessen habe. Aufgrund dieses Sachverhaltes und dessen Wertung gelange die Behörde zur Auffassung, dass der Bf nicht mehr verkehrszuverlässig sei. Die Kraftfahrbehörde stelle unter Berücksichtigung der genannten Umstände die Prognose, dass es bis zur Wiederherstellung der Verkehrszuverlässigkeit der im Spruch des Bescheides angeführten Entziehungsdauer bedürfe, zumal die Verbrechen eine besondere Verwerflichkeit darstellen. Bei der Begehung dieser Straftaten habe der Bf nachweislich seine Lenkberechtigung verwendet. Die Lenkberechtigung habe ihm somit die Begehung dieser Straftaten wesentlich erleichtert. Es sei dem Bf daher aus Gründen der Verkehrssicherheit als vorbeugende Maßnahme die Lenkberechtigung zu entziehen. Dabei sei auf persönliche, wirtschaftliche und berufliche Interessen nicht Bedacht zu nehmen. Die vom Bf begangene Tat löse eine Verkehrsunzuverlässigkeit in Höhe von 43 Monaten, die mit Ablauf der letzten

begangenen Straftat (Mai 2023) zu laufen beginne, aus. Es sei somit von einer restlichen bestehenden Verkehrsunzuverlässigkeit in Höhe von 17 Monaten auszugehen gewesen. Im Hinblick auf den vorliegenden Sachverhalt sei die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides im Interesse des öffentlichen Wohles (Verkehrssicherheit) wegen Gefahr im Verzug dringend geboten, weshalb die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen worden sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf fristgerecht Beschwerde und bringt darin vor, das Vorliegen einer strafgerichtlichen Verurteilung führe nicht automatisch zu einem Entzug der Lenkberechtigung. Vielmehr bedürfe es einer umfassenden Würdigung und einer Beurteilung im Hinblick auf die Auswirkungen der Straftat auf die Verkehrszuverlässigkeit des Führerscheininhabers. Zu berücksichtigen sei, dass seit Ende des Tatzeitraumes bereits mehr als 2 Jahre und 2 Monate vergangen seien. In der Haft habe der Bf keine Drogen konsumiert und damit kein Problem. Er sei nicht drogenabhängig und habe zu keinem Zeitpunkt Entzugserscheinungen gehabt. Seine körperliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen sei in keiner Weise beeinträchtigt. Der Bf habe sich vor seiner Inhaftierung im Straßenverkehr auch immer einwandfrei verhalten. Es liege verwaltungsstrafrechtlich nichts gegen ihn vor. Wenn im angefochtenen Bescheid angeführt werde, er habe ein Kraftfahrzeug zur Begehung einer Straftat verwendet, decke sich das nicht mit dem Akteninhalt und werde vom Bf bestritten. Er habe das Haftübel unter erschwerten Umständen verspürt und daraus seine Lehren gezogen. Der Bf werde sich in Zukunft von der Drogenszene fernhalten. Der Entzug der Lenkberechtigung dürfe nicht als Zusatzstrafe zu seiner strafrechtlichen Verurteilung verwendet werden, sondern müsse sich ausschließlich an den Kriterien der Verkehrszuverlässigkeit und der Sicherheit des Straßenverkehrs orientieren. Der Bf werde Mitte September 2025 aus der Strafhaft entlassen. Dies sei nur bei entsprechend positiver Beurteilung seiner Persönlichkeit, seiner Verlässlichkeit und einer positiven spezialpräventiven Prognose zulässig. Diese Beurteilung des Strafvollzugsgerichts sei nach der Rechtsprechung auch im Führerscheinentzugsverfahren relevant und stehe dem Entzug der Lenkberechtigung entgegen. Weshalb die Verurteilung des Bf eine „Verkehrsunzuverlässigkeit in Höhe von 43 Monaten" auslösen würde, werde mit keinem einzigen Wort begründet. Es sei auch keinesfalls von einer „restlichen bestehenden Verkehrsunzuverlässigkeit" in Höhe von 17 Monaten auszugehen. Zudem würden die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde nicht vorliegen. Diese Maßnahme liege weder im Interesse des Bf noch sei sie aus Gründen des öffentlichen Wohls wegen Gefahr im Verzug dringend geboten. Der Bf beantrage daher die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung seiner Beschwerde. Er werde unverzüglich nach der Haftentlassung zu arbeiten beginnen und benötige dazu dringend seinen Führerschein.

I.3. Mit Schreiben vom 01.08.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 12.08.2025, GZ: LVwG-653580/2/JK, wurde dem Antrag des Bf, seiner Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, nicht stattgegeben und der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt.

I.5. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 15.09.2025 wurde der Bf in Hinblick auf sein Beschwerdevorbringen zur Haftentlassung Mitte September 2025 um Übermittlung der diesbezüglichen Entscheidung oder eines aktuellen Strafregisterauszuges, dem die bedingte Entlassung entnommen werden kann, ersucht.

I.6. Mit Schreiben vom 14.10.2025 legte der Bf den Bescheid der D__ vom 30.09.2025, GZ: EÜH-2025/000836, vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere in das darin einliegende Urteil des Landesgerichtes Linz vom 12.02.2024, GZ: 27 Hv 133/23w, und das Urteil des Oberlandesgerichtes Linz vom 15.10.2024, GZ: 10 Bs 206/24a, die Beschwerde, das Führerscheinregister und den vom Bf ergänzend vorgelegten Bescheid der D__.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da eine mündliche Erörterung keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt. Die Entziehung der Lenkberechtigung fällt zwar nach einschlägiger EGMR-Judikatur (EGMR, 11.06.2015, Becker gegen Österreich, Nr 19.844/08) unter civil rights und macht insoweit die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Einzelfall erforderlich. Von dieser Notwendigkeit ist aber nur auszugehen, wenn und soweit Tatsachenfragen (questions of fact), etwa über die beantragte Anhörung von Zeugen oder Einholung von Sachverständigengutachten, zu klären sind. Davon unterscheidet sich jedoch der vorliegende Fall, weil aufgrund der Feststellungen im rechtskräftigen Urteil des Landesgerichtes Linz sämtliche für die Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit notwendigen Tatsachen feststehen und damit kein Raum für verwaltungsgerichtliche Beweiswürdigung verbleibt (vgl. zuletzt VwGH 12.11.2024, Ra 2024/11/0027). Die verfahrensgegenständliche Frage der

Verkehrszuverlässigkeit als Charaktereigenschaft stellt zudem eine zu lösende Rechtsfrage dar (vgl. VwGH 24.09.2003, 2003/11/0172). Insoweit steht der Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutz der Menschrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf wurde mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 12.02.2024, GZ: 27 Hv 133/23w, wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 5. Fall, Abs 4 Z 3 SMG, wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 2. und 3. Fall SMG, wegen des Vergehens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs 1 SMG, wegen der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 1. und 2. Fall, Abs. 2 SMG sowie wegen des Verbrechens der Verleumdung nach § 297 Abs 1 2. Fall Strafgesetzbuch (StGB) zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von fünf Jahren verurteilt [Urteil LG Linz vom 12.02.2024, GZ: 27 Hv 133/23w].

Der Bf hat in C__ und anderen Orten vorschriftswidrig Suchtgift

A) in einer die Grenzmenge (§ 28b) das 25-fache übersteigenden Menge anderen vorwiegend durch gewinnbringenden Verkauf überlassen, und zwar

I. zwischen Juni 2020 und 15.05.2023 von den abgesondert Verfolgten […], […] und […] in zahlreichen Teilmengen zum Grammpreis zwischen EUR 6,50 und EUR 7,00 übernommene 18.000 Gramm Cannabiskraut (beinhaltend durchschnittlich 17,9% bis 18,8% THCA und 1,36% bis 1,43% Delta-9-THC) sowie zwischen Herbst 2022 und 15.05.2023 in E__ angekaufte 110 Gramm Kokain (beinhaltend durchschnittlich 35,9% Cocain), die er abzüglich seines Eigenkonsums und der erfolgten Sicherstellung, an nachgenannte sowie eine Vielzahl namentlich nicht eruierter Abnehmer in Verkehr setzte, wobei er insbesondere hinsichtlich des Cannabiskrautes 13 Kiloqramm Cannabiskraut zum Grammpreis von EUR 10,00 in Verkehr setzte, nämlich unter anderem
1. zwischen Jänner 2023 und Anfang Mai 2023 in wiederholten Teilübergaben insgesamt 135 Gramm Cannabiskraut zum Grammpreis von EUR 10,00 und 27 Gramm Kokain an […],
2. von Juni 2020 bis 28.04.2023 insgesamt 1.380 Gramm Cannabiskraut zum Grammpreis von EUR 10,00 an […],
3. in der Zeit Februar 2022 bis Mai 2022 insgesamt 60 Gramm Cannabiskraut zum Grammpreis von EUR 10,00 an […],
4. im Jahr 2020 1 bis 2 Gramm Cannabiskraut sowie Anfang 2023 bis 15.05.2023 25 bis 30 Gramm Cannabiskraut je zum Grammpreis von EUR 10,00 an […],

5. ab 2020/21 bis 15.05.2023 insgesamt 40 bis 50 Gramm Cannabiskraut zum Grammpreis von EUR 10,00 an […] alias „[…]",
6. zwischen Mai 2022 und Anfang Mai 2023 ca. 30 Gramm Cannabiskraut zum Grammpreis von EUR 10,00 an „[…]",
7. im Jahr 2022 2 Gramm Kokain zum Grammpreis von EUR 100,00 an „[…]",
8. im Herbst 2022 10 Gramm Cannabiskraut zum Grammpreis von EUR 10,00 an „[…]",
9. von Herbst 2021 bis Herbst 2022 insgesamt 60 Gramm Cannabiskraut zum Grammpreis von EUR 10,00 an „[…]";

II. im Februar 2023 aus den vom abgesondert Verfolgten […] auf Kommission übernommenen 350 Gramm Cannabiskraut und 30 Gramm Kokain, 340 Gramm Cannabiskraut (mit einer durchschnittlichen Reinheit von 12,4% THCA und 0,94% Delta-9-THC) und ca. 25 Gramm Kokain (mit einer durchschnittlichen Reinheit von 79,2% Cocain), indem er diese Menge an […] retournierte;

B) in einer die Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge jeweils aus Österreich bzw Tschechien aus und nach Österreich bzw. Tschechien eingeführt, indem er
1. zwischen Mai 2022 und Ende Oktober 2022 wöchentlich 20 bis 30 Gramm Cannabiskraut aus Österreich nach Tschechien schmuggelte, um dort jeweils 10 Gramm Cannabiskraut gegen 1 Gramm Kokain zu tauschen,
2. von Oktober 2022 bis Mai 2023 in drei Ankäufen insgesamt 110 Gramm Kokain zum Grammpreis von EUR 55,00 in E__ erwarb und nach Österreich transportierte;

C) in einer die Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge mit dem Vorsatz erworben und besessen, dass es in Verkehr gesetzt werde, nämlich am 15.05.2023 24,2 Gramm Kokain (in einer Reinheit von 35,9%, stammend aus den Ankäufen in E__) sowie 271 Gramm Cannabiskraut (beinhaltend zwischen 17,9% und 18,8% THCA sowie 1,36% bis 1,43% Delta-9-THC stammend aus den Bezügen von […] ua) jeweils bis zur polizeilichen Sicherstellung;
D) ausschließlich zum persönlichen Gebrauch erworben und besessen, indem er ab zumindest 2016 (nach der endgültigen Anzeigenzurücklegung zu ha 55 BAZ 121/14x) bis 15.05.2023 eine insgesamt unbekannte Menge Cannabiskraut sowie seit 21.11.2021 eine unbekannte Menge Kokain erwarb und bis zum Eigenkonsum besaß;

E) Der Bf hat weiters am 13.12.2023 in der Hauptverhandlung zu 27 Hv 133/23w des Landesgerichtes Linz Abteilungsinspektor F__ einer von Amts wegen zu verfolgenden mit Strafe bedrohten Handlung, die mit ein Jahr übersteigender Freiheitsstrafe bedroht ist, nämlich des Verbrechens des Amtsmissbrauchs nach § 302 Abs 1 StGB falsch verdächtigt und diesen hiedurch der Gefahr einer behördlichen Verfolgung ausgesetzt, wobei er wusste (§ 5 Abs 3 StGB), dass die Verdächtigung falsch ist, indem er wahrheitswidrig behauptete, seine

Beschuldigtenvernehmungen vom 15. und 16.05.2023 seien in einigen Passagen falsch protokolliert worden, dh nicht so protokolliert worden, wie er es gesagt habe. [Urteil LG Linz vom 12.02.2024, GZ: 27 Hv 133/23w].
Mildernd wurde hinsichtlich des Bf vom Landesgericht Linz sein bisheriger ordentlicher Lebenswandel, die teilweise Sicherstellung von Suchtgift, wodurch dieses nicht in Verkehr gebracht wurde, und die teilweise geständige Verantwortung des Bf gewertet. Erschwerend wirkten das Zusammentreffen von mehreren Verbrechen und Vergehen, der lange Tatzeitraum und das Übersteigen der Grenzmenge (§ 28b SMG). Im Rahmen der allgemeinen Strafzumessungsgründe wurde die erneute Tatbegehung während anhängigen Strafverfahrens, insbesondere die Tatbegehung im Rahmen der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht, wie auch der Umstand, dass der Bf trotz der Festnahme einer im Urteil näher bezeichneten Person die Tathandlungen – davon gänzlich unbeeindruckt – fortsetzte, als schuldaggravierend berücksichtigt [Urteil LG Linz vom 12.02.2024, GZ: 27 Hv 133/23w].

Mit Urteil des Oberlandesgerichtes Linz vom 15.10.2024, GZ: 10 Bs 206/24a, wurde der Berufung des Bf gegen obiges Urteil nicht Folge gegeben [Urteil OLG Linz vom 15.10.2024, GZ: 10 Bs 206/24a].

Mit Bescheid der D__ vom 30.09.2025, GZ: EÜH-2025/000836, wurde dem Antrag des Bf vom 24.06.2025 auf weiteren Vollzug der mit Urteil des Landesgerichtes Linz zu GZ: 27 Hv 133/23w verhängten Freiheitsstrafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests gemäß §§ 156ff Strafvollzugsgesetz (StVG) iVm der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den Vollzug von Strafen und der Untersuchungshaft durch elektronisch überwachten Hausarrest (HausarrestV), BGBl. II Nr. 279/2010, stattgegeben. Laut diesem Bescheid wird der Vollzug voraussichtlich am 14.10.2025 beginnen und ist von einer bedingten Entlassung spätestens zum 14.10.2026 auszugehen [Bescheid der D__ vom 30.09.2025, GZ: EÜH-2025/000836].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der ergänzenden Eingabe des Bf, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

Die vom Bf begangenen Taten stehen aufgrund des genannten rechtskräftigen Urteils des Landesgerichtes Linz für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verbindlich fest.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[…]
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
[…]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.
[…]
(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
[…]
11. eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat;
[…]
(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.
[…]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
[…]

Dauer der Entziehung

§ 25. (1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.
[…]
(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15."

III.2.1. Der Bf wurde mit dem dargestellten Urteil des Landesgerichtes Linz unter anderem wegen Drogendelikten rechtskräftig verurteilt.

Das Delikt nach § 28a SMG bildet eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 11 FSG. Die anderen vom Bf begangenen Delikte, insbesondere auch jene, die mit seinem Eigenkonsum in Zusammenhang stehen, sind, wie auch ihn begünstigende Umstände, im Rahmen der Wertung zu berücksichtigen.

In Anbetracht dieser rechtskräftigen Bestrafung ist für das Verwaltungsgericht bindend festgestellt (vgl. VwGH 20.02.2001, 98/11/0317; 21.08.2014, Ra 2014/11/0027), dass der Bf die ihm angelasteten Straftaten in der im Urteil umschriebenen Weise begangen hat.

III.2.2. Liegen bei Besitzern einer Lenkberechtigung die Voraussetzungen für die Erteilung derselben nicht mehr vor, hat die Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet die Verkehrszuverlässigkeit.

Eine Person gilt unter anderem dann als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie sich wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 hat gemäß § 7 Abs 3 Z 11 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs 2 bis 4 SMG begangen hat.

Aufgrund der oben dargestellten Bindung an das Urteil des Landesgerichtes Linz ist von der tatsächlichen Begehung der strafbaren Handlungen, wegen derer der Bf verurteilt wurde, und der Verwirklichung die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierender bestimmter Tatsachen (Delikt nach dem § 28a SMG) iSd § 7 Abs 3 Z 11 FSG auszugehen. Diese sind gemäß § 7 Abs 4 FSG einer Wertung zu unterziehen.
III.2.3. Vergehen und Verbrechen nach dem Suchtmittelgesetz, insbesondere solche, die mit der Weitergabe von Drogen an Dritte in Zusammenhang stehen, stellen eine besonders schwerwiegende Form der Kriminalität dar. Wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit, das Fortkommen und das Leben einer Fülle von Menschen, die Suchtmittel – oft, weil sie bereits süchtig sind – kaufen, sind derartige Straftaten besonders verwerflich und gefährlich.

Mit dem Handel mit harten Drogen, gerade im Falle des Verkaufs großer Mengen, geht auch eine besondere Rücksichtlosigkeit und Gleichgültigkeit in Bezug auf andere Personen und die Gesellschaft an sich einher.

Der Bf hat Suchtgift nicht nur für sich selbst erworben und besessen, sondern Suchtgifte in großer Menge in Verkehr gesetzt und damit vielen anderen Personen den Konsum von Suchtmitteln ermöglicht. Das Überlassen und Inverkehrsetzen von Suchtgift durch Weitergabe an Dritte ist aufgrund der verursachten körperlichen und psychischen Abhängigkeiten besonders sozialschädlich. Der vorliegende Akt zeigt, dass der Bf Taten, die mit Professionalität zum Zwecke der Erzielung eines Einkommens verfolgt wurden, begangen hat und eine sehr große Menge Suchtgift (eine das 25-fache der Grenzmenge übersteigende Menge, insbesondere 13 kg Cannabis) in Verkehr gesetzt hat, was eine besondere Intensität der Aktivitäten des Bf zum Ausdruck bringt. Die Gewinnsucht und Professionalität des Bf äußern sich auch dadurch, dass er trotz Festnahme einer im Urteil des Landesgerichtes Linz näher bezeichneten Person die Tathandlungen – davon gänzlich unbeeindruckt – fortsetzte. Darüber hinaus handelte der Bf auch nicht nur mit leichten Drogen, wie etwa Cannabis, sondern setzte sogenannte „harte", und was das Suchtpotential betrifft, besonders gefährliche Drogen, nämlich Kokain, in Verkehr. Dieses – und auch Cannabis zum Tausch gegen Kokain – schmuggelte er zudem auch über Landesgrenzen.

Zum Vorbringen des Bf, dass er bestreite, ein Kraftfahrzeug zur Begehung einer Straftat verwendet zu haben, ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes iZm Vergehen nach § 27 Abs 1 und Verbrechen nach § 28 Abs 2 SMG zu verweisen, wonach es keine entscheidende Rolle spiele, dass

bei Begehung der strafbaren Handlungen kein Kraftfahrzeug verwendet wurde, da das Inverkehrsetzen von Suchtmitteln typischerweise durch die Verwendung von Kraftfahrzeugen wesentlich erleichtert wird (vgl. VwGH 07.10.1997, 96/11/0357; 24.08.1999, 99/11/0166; 11.04.2000, 2000/11/0051).

Der Bf ist seit dem letzten Suchtmitteldelikt nach der Aktenlage nicht mehr negativ in Erscheinung getreten. Dieser Umstand ist aufgrund des anhängig gewesenen Gerichtsverfahrens und seiner Haft nicht als allzu hoch zu bewerten (vgl. dazu VwGH 08.08.2002, 2002/11/0136; 27.05.1999, 99/11/0035).

III.2.4. Der Verwaltungsgerichtshof ging in seiner Entscheidung vom 01.07.1999, 98/11/0173, davon aus, dass eine Prognoseentscheidung von 15 Monaten bei Verkauf mindestens 320 amphetaminhaltiger Ecstasy-Tabletten innerhalb eines halben Jahres angemessen war. Beim gewerbsmäßigen Erwerb und dem Inverkehrsetzen einer großen Menge an Suchtgift (dort 6.000 Stück Ecstasy-Tabletten, Kokain und Amphetamin) ging der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 08.08.2002, 2002/11/0136, davon aus, dass eine Prognoseentscheidung von 3,5 Jahren angemessen sei. Eine Prognose von 21 Monaten sah der Verwaltungsgerichtshof bei einem nur versuchten Suchtgiftschmuggel im Ausmaß des 10-fachen der Grenzmenge und einem 12-monatigen Vorentzug als gerechtfertigt an (vgl. VwGH 24.02.2005, 2002/11/0039).

Im vorliegenden Fall geht die belangte Behörde im Ergebnis davon aus, dass der Bf seit 15.05.2023 (Beendigung seiner strafbaren Handlungen) bis 15.12.2026 (17 Monate ab Zustellung des Entziehungsbescheides), also insgesamt etwa 3 Jahre und 7 Monate (43 Monate) ab Beendigung seines strafbaren Verhaltens, verkehrsunzuverlässig ist.

Das Landesgericht Linz erachtete eine unbedingte Freiheitsstrafe in der Dauer von 5 Jahren als erforderlich. Das Landesgericht Linz – wie auch das Oberlandesgericht Linz, zumal es der Berufung des Bf nicht stattgab – erachtete gegenständlich einen deutlich spürbaren Freiheitsentzug als erforderlich und verhängte eine unbedingte Freiheitsstrafe, wobei die Vorhaft auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet wurde.

Neben den Delikten nach § 28a SMG beging der Bf auch Delikte nach den §§ 27 und 28 SMG. Es trafen mehrere Verbrechen und Vergehen zusammen. Dieser Umstand und auch der lange Tatzeitraum sowie das Übersteigen der Grenzmenge (§ 28b SMG) wurden vom verurteilenden Landesgericht als erschwerend gewertet und sind dem Bf diese Umstände auch im Führerscheinverfahren negativ anzulasten. Als mildernd wurden der bisherige ordentliche Lebenswandel des Bf,

die teilweise Sicherstellung von Suchtgift, wodurch dieses nicht in Verkehr gebracht wurde, und die teilweise geständige Verantwortung des Bf gewertet.

III.2.5. Eine Entziehung der Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist zufolge Abs 3 par. cit. nur dann rechtmäßig, wenn die Behörde aufgrund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides mit Recht annehmen durfte, es liege Verkehrsunzuverlässigkeit vor und es werde die Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von 3 Monaten eintreten (vgl. VwGH 14.09.2004, 2004/11/0119; 27.03.2007, 2006/11/0273 u.a.).

Vor dem Hintergrund etwa der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.02.2005, 2002/11/0039 (21-monatige Prognose bei versuchtem Suchgiftschmuggel lediglich von Cannabis im Ausmaß der 10-fachen Menge), vom 23.04.2002, 2001/11/0389 (21-monatiger Entzug ab Zustellung des Vorstellungsbescheids bei 15-fache Grenzmenge beim Schmuggel, 17-fache Grenzmenge beim Inverkehrsetzen) und vom 20.03.2001, 99/11/0074 (2 Jahre bei Inverkehrsetzen von 17,5 kg Haschisch, und Erwerb zum Eigenkonsum und Konsum anderer über 7 Jahre hinweg), insbesondere aber von 3,5 Jahren beim gewerbsmäßigen Erwerb und dem Inverkehrsetzen einer großen Menge an Suchtgift (dort 6.000 Stück Ecstasy-Tabletten, Kokain und Amphetamin) in seiner Entscheidung vom 08.08.2002, 2002/11/0136, geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass die von der belangten Behörde angenommene Verkehrsunzuverlässigkeit und Entziehungsdauer im Ausmaß von 3 Jahren und 7 Monaten ab Beendigung der strafbaren Handlungen (bzw. 17 Monate ab Zustellung des Entziehungsbescheides) keinesfalls zu hoch angesetzt wurde. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sie eher an der unteren Grenze zugunsten des Bf angesetzt wurde.

Die angeordnete Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung ist jedenfalls erforderlich, um die Verkehrszuverlässigkeit des Bf wiederherzustellen.
III.2.6. Der Bf hat trotz der in Hinblick auf sein Beschwerdevorbringen ergangenen Aufforderung zur Vorlage der Entscheidung oder eines Strafregisterauszuges betreffend die von ihm behauptete bedingte Entlassung nach § 46 Abs 1 StGB keine derartigen Unterlagen vorgelegt. Der Bf übermittelte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich den Bescheid betreffend die Verfügung des elektronisch überwachten Hausarrests.

Die Form der Vollziehung der Freiheitsstrafe hat jedoch keinen direkten Einfluss auf die Dauer der Entziehung. Der Verwaltungsgerichtshof hält diesbezüglich fest, dass die Verfügung eines elektronisch überwachten Hausarrests in Verbindung mit einer darauf anschließenden bedingten Entlassung (nur) Indizwirkung für eine gesellschaftliche Reintegration besitzt (vgl. VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0007). Die Genehmigung des elektronischen Hausarrests besitzt für sich genommen keine

Aussagekraft über die Resozialisierung des Betroffenen, weil sie demselben nicht das notwendige Maß an Freiheit zuspricht, aus dem heraus er die Überwindung seiner schädlichen Sinnesart unter Beweis stellen könnte. Zudem ist nach dem Wortlaut der Genehmigung der Prüfungsgegenstand allein die Frage, ob ein eventueller Missbrauch dieser Form des Vollzuges auszuschließen ist. Auch wurde im diesbezüglichen Genehmigungsbescheid festgehalten, dass von einer bedingten Entlassung spätestens zum 14.10.2026 auszugehen ist. Dieser Umstand muss daher außer Betracht bleiben, da es sich hierbei nicht um Tatsachen, die bis zur Erlassung des Entziehungsbescheids verwirklicht wurden, handelt (vgl. VwGH 12.01.1993, 92/11/0205; 17.09.2018, Ro 2018/11/0006 mwN). Während eine Vorgehensweise nach § 46 StGB zu berücksichtigen ist, kann eine darauf bezogene (bloß) künftige Aussicht kein Kriterium der Verkehrszuverlässigkeitsprognose bilden.

III.2.7. Private und berufliche Umstände haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben (vgl. VwGH 24.08.1999, 99/11/0166; 25.02.2003, 2003/11/0051). Der vom Bf vorgebrachte Umstand, dass er nach der Haftentlassung zu arbeiten beginne und dazu dringend seinen Führerschein benötige, darf vom Verwaltungsgericht insofern nicht berücksichtigt werden.

III.2.8. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung gründet auf der einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere in Bezug auf Suchtgiftdelikte. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner